



März 2021

Corporate Employee Benefits Fachinformation bAV

Neue Regelung bei versicherungsvertraglicher Lösung im Ausscheidedefall

Die sogenannte "versicherungsvertragliche Lösung" beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften wird künftig zum Standardfall bei Direktversicherungen. Eine aktive Erklärung durch den Arbeitgeber ist künftig nicht mehr notwendig. Die entsprechende Änderung des Betriebsrentengesetzes haben Bundestag und Bundesrat in Verbindung mit dem SGB-IV-Änderungsgesetz verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Versicherungsvertragliche Lösung: Standard im Ausscheidedefall

Bei einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft gemäß der versicherungsvertraglichen Lösung werden die Ansprüche des Arbeitnehmers auf die erreichten Leistungen einer Direktversicherung zum Zeitpunkt des Dienstaustritts begrenzt. Die Anwendung eines zeiträtierlichen Anspruchs (sog. m/n-tel Verfahren; Verhältnis von tatsächlicher Dienstzeit zur möglichen Dienstzeit bis zur Altersgrenze) und die hiermit verbundenen Haftungsrisiken der Arbeitgeber werden vermieden.

Für die Anwendung muss der Arbeitgeber weiterhin folgende soziale Auflagen erfüllen:

- Der ausgeschiedene Arbeitnehmer erhält das Recht, den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortzuführen.
- Alle Überschussanteile wurden zur Leistungserhöhung verwendet.
- Der Arbeitnehmer erhält spätestens drei Monate nach Ausscheiden ein unwiderrufliches Bezugsrecht; der Vertrag hat keine Beitragsrückstände und ist nicht beliehen oder abgetreten. Verträge mit eingeschränktem Bezugsrecht erhalten bei AXA mit Ablauf der Unverfallbarkeitsfristen automatisch ein unwiderrufliches Bezugsrecht.

Aktive Erklärung der versicherungsvertraglichen Lösung nicht mehr notwendig

Mit Urteil vom 19. Mai 2016 (BAG 3 AZR 794/14) hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Anspruchsbegrenzung für mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber durch Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung massiv erschwert. Denn das BAG verlangte, dass der Arbeitgeber **im zeitlichen Zusammenhang** mit dem Ausscheiden der Arbeitnehmer das Verlangen auf Inanspruchnahme der versicherungsvertraglichen Lösung innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden gegenüber dem Arbeitnehmer und in der gleichen Frist **in jedem Einzelfall** gegenüber dem Versicherer erklärt. Mit der Gesetzesänderung wird nun die verpflichtende Erklärung des Arbeitgebers fallengelassen, die Auswirkungen des Urteils aus 2016 egalisiert und die versicherungsvertragliche Lösung zum Standardfall erklärt. Dies gilt auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgeschiedene Arbeitnehmer. Damit schafft der Gesetzgeber Klarheit im Ausscheidedefall und vereinfacht das Handling in der Praxis.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gerne an Ihren zuständigen Berater von AXA.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Personen Corporate Employee Benefits - FN